

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes

(3. BMGÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Schutz von gefährdeten Personen vor Anfeindungen oder sonstigen Angriffen, die nach Bekanntwerden der Wohnanschrift aufgrund der Erteilung von Melderegisterauskünften erfolgen können, wurde in der Vergangenheit stetig verbessert. Dennoch besteht weiteres Optimierungspotenzial, um Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen.

Seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes ist ferner deutlich geworden, dass bestimmte melderechtliche Abläufe und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden sollten.

B. Lösung, Nutzen

Der Schutz von bedrohten und gefährdeten Personen wird weiter verbessert.

Um dies zu erreichen, werden die Anforderungen an eine Herausgabe von Meldedaten durch eine einfache Melderegisterauskunft erhöht. Damit wird einer Ausforschung der Wohnanschrift entgegengewirkt und so die Daten aller Privatpersonen noch besser geschützt.

Es wird eine Regelung zu Auskunftssperren für Mandatsträger aufgenommen und diese Personengruppe somit besser geschützt.

Ferner wird insbesondere mit Blick auf Personen, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engagement, beispielsweise im kommunalpolitischen Bereich, in den Fokus gewaltbereiter Personen oder Gruppen geraten sind, das Instrument der Auskunftssperre durch Verlängerung der gesetzlichen Befristung von zwei auf vier Jahre effektiver ausgestaltet. Das bedeutet eine Verfahrenserleichterung für betroffene Personen und Meldebehörden und stellt einen signifikanten Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

Daten von Personen, bei denen eine Auskunftssperre eingetragen ist, dürfen nicht in einer Meldebescheinigung für Familienangehörige genannt werden. Mit der ausdrücklichen Regelung wird die Sicherheit der betroffenen Personen verbessert.

Ferner werden einzelne Regelungen des Bundesmeldegesetzes an geänderte Gegebenheiten angepasst, was zur weiteren Verbesserung melderechtlicher Abläufe und Umsetzung der genannten Ziele beiträgt. Dazu zählt, dass zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht das bisherige Erfordernis der Unterschrift, die in bestimmten Fällen auf einem Ausdruck zu leisten ist, durch elektronische Verfahren ersetzt werden kann. Die gesetzlichen Grundlagen für das Verfahren der elektronischen Anmeldung für Familienverbände werden klarer gefasst.

Der wesentliche Nutzen des Regelungsentwurfs liegt in einem gesteigerten Schutz für bedrohte und gefährdete Personen und in der Modernisierung bestimmter Verwaltungsverfahren. So werden durch mehrere Rechtsänderungen im Meldewesen die Daten von Privatpersonen noch effektiver geschützt. Zudem werden bestimmte Verwaltungsprozesse im Bereich des Meldewesens medienbruchfrei und im Sinne des Once-Only-Prinzips weiterentwickelt. Durch die effizienteren Verfahrensabläufe entstehen den betroffenen Behörden erhebliche Einsparungen im zweistelligen Millionenbereich (vgl. Erfüllungsaufwand).

C. Alternativen

Eine pauschale Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen würde zu einer sehr hohen Zahl möglicherweise nicht erforderlicher Auskunftssperren führen. Dies wäre ein Hindernis für erfolgreiche Digitalisierungsprozesse, da ein mit einer Auskunftssperre belegter Datensatz grundsätzlich, auch bei einer Auskunft an Behörden, nicht automatisiert übermittelt werden darf.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verringert sich der Erfüllungsaufwand um 23 888 Stunden und rund 132 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 13 979 000 Euro. Davon entfallen 0 Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und 13 979 000 Euro auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes

(3. BMGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Eine Abmeldung ist“ durch die Wörter „Bei Wegzug in das Ausland ist eine Abmeldung“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Es ist verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder im Falle des Satzes 2 erster Halbsatz ein Auszug nicht spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung erfolgt.“
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Daten zum gesetzlichen Vertreter, Ehegatten, Lebenspartner oder zu minderjährigen Kindern, für die eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, dürfen nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
3. In § 18a Absatz 3 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.
4. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf einem Ausdruck“ gestrichen sowie nach dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „**einzureichen**“ die Wörter „**oder elektronisch zu bestätigen**“ angefügt.

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „**unterschreiben**“ die Wörter „**oder elektronisch zu bestätigen**“ angefügt.

5. Dem § 23a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 23 Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 gilt entsprechend, wenn die meldepflichtige Person versichert, dass sie berechtigt ist, die Daten des Ehegatten, Lebenspartners und der Familienangehörigen mit denselben Zugangsdaten elektronisch anzufordern.“

6. § 34 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 wird nach dem Komma am Ende das Wort „**oder**“ eingefügt.

b) Nummer 12 wird aufgehoben.

c) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

7. In § 39 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „**Absatz 1 Satz 2 bis 4**“ durch die Wörter „**§ 34 Absatz 2 Satz 2 bis 4**“ ersetzt.

8. § 42 Absatz 5 wird aufgehoben.

9. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. der Antragsteller die betroffene Person mit folgenden Daten bezeichnet hat:

a) mit ihrem Familiennamen oder einem früheren Familiennamen und mindestens einem jeweils dazugehörigen Vornamen, wobei für Vor- und Familiennamen eine phonetische Suche zulässig ist, sowie

b) entweder mit einer Anschrift oder mit zwei weiteren Daten nach Absatz 3a, wobei die Daten nach Absatz 3a Nummer 5 und 9 nicht zusammen verwendet werden dürfen,

2. die Identität der betroffenen Person aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Daten nach Nummer 1 eindeutig festgestellt werden kann,

3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und

4. der Antragsteller seine Identität nachweist.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Für die weitere Bezeichnung der betroffenen Person nach Absatz 3 Nummer 1 können folgende Daten zusätzlich verwendet werden:

1. Ordensname,

2. Künstlername,
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
5. Geschlecht,
6. Vorname und Familienname des gesetzlichen Vertreters,
7. Einzugsdatum zu einer Anschrift,
8. Auszugsdatum zu einer Anschrift,
9. Familienstand,
10. Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
11. Vorname und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners,
12. Sterbedatum,
13. Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.“

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Speicherung der Daten des Antragstellers ist zulässig zum Zweck der Bearbeitung des Antrags und der Erfüllung der Auskunftspflicht der Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt.“

10. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- cc) Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

„3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und

4. der Antragsteller seine Identität nachweist.“

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Speicherung der Daten des Antragstellers ist zulässig zum Zweck der Bearbeitung des Antrags und der Erfüllung der Auskunftspflicht der Meldebehörde nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Daten sind spätestens zum Ende des Kalenderjahres zu löschen, das auf die Speicherung folgt.“

11. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „beruflichen“ ein Komma und das Wort „mandatsbezogenen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Zum Zweck der vorläufigen Sicherung des gefährdeten Rechtsguts kann eine Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung ihrer Voraussetzungen eingetragen werden. Die Dauer der vorläufigen Auskunftssperre wird auf die Frist nach Absatz 4 Satz 1 angerechnet.“

12. Nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 3 sich abmeldet.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „5 bis 16“ durch die Wörter „5 bis 7, 9 bis 16“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung darf nicht in der Meldebescheinigung enthalten sein.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat.“
2. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat.“
3. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „18“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 4“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „4,“ gestrichen.

4. § 34 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat,“.
5. § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefasst:
„cc) Geburtsort und Geburtsstaat,“.
6. § 42 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat,“.
7. § 44 Absatz 3a Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Geburtsort und Geburtsstaat,“.
8. § 45 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat,“.
9. § 49 Absatz 5 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Geburtsort und Geburtsstaat“.

Artikel 4

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

In § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2 Buchstabe d,“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Soldatengesetzes

Dem § 77 Absatz 4 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 17) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Wehersatzbehörden dürfen zum Zwecke der Dienstleistungsüberwachung Meldedaten nach den §§ 34, 34a, 38 und 39 des Bundesmeldegesetzes feststellen.“

Artikel 6

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.
 - b) In Nummer 19 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 20 wird angefügt:

„20. für die Ausstellung von Pässen und Ausweisen die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder § 6a Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist 2301, 2302.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „und 4“ wird gestrichen.
 - bb) Die Angabe „2301, 2302,“ wird gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Nummer 4 werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.

Artikel 7

Weitere Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

In § 7 Absatz 1 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „2 Buchstabe d,“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Der in § 5 Absatz 5a des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes genannten Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung dürfen über die in Absatz 1 Satz 1 und 3 genannten Daten und Hinweise hinaus die Daten nach Satz 1 Nummer 1 übermittelt werden.“
3. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 9

Weitere Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung

Die Bundesmeldedatenabrufverordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3209), die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes

Nach § 5 Absatz 5 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), das durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung darf im automatisierten Abrufverfahren nach den §§ 34a und 38 des Bundesmeldegesetzes über die in § 34 Absatz 1 Satz 1

des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten hinaus folgende Daten abrufen, soweit dies zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich ist:

1. Ausstellungsbehörde,
2. Ausstellungsdatum,
3. Gültigkeitsdauer sowie
4. Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatzpersonalausweises, des anerkannten Passes oder Passersatzpapiers.“

Artikel 11

Folgeänderungen

(1) In § 4 Absatz 2 Nummer 4 des [Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013](#) (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat der Geburt“ durch die Wörter „und Staat der Geburt“ ersetzt.

(2) § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 des [Registerzensuserprobungsgesetzes vom 9. Juni 2021](#) (BGBl. I S. 1649) wird wie folgt gefasst:

„7. Geburtsstaat,“.

(3) Die [Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014](#) (BGBl. I S. 1950), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
2. In § 7 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
3. In § 8 Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
5. In § 11 Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.

(4) Die [Bundesmeldedatendigitalisierungsverordnung vom 20. April 2022](#) (BGBl. I S. 683), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsstaat“ ersetzt.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 werden die Wörter „sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat“ durch die Wörter „und Geburtsstaat“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung, frühestens jedoch am 1. November 2024 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 6, 9 und 11 treten am 1. November 2025 in Kraft.
- (4) Die Artikel 4 und 7 treten am 1. Mai 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, Privatpersonen besser vor missbräuchlichen Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde zu schützen.

Der Schutz von gefährdeten Personen vor Anfeindungen oder sonstigen Angriffen, die nach Bekanntwerden von Meldedaten, wie beispielsweise der Wohnanschrift, aufgrund der Erteilung von Melderegisterauskünften erfolgen können, wurde in der Vergangenheit stetig verbessert. So wurde es in der 19. Wahlperiode insbesondere Personen, die durch ihr berufliches oder ehrenamtliches Engagement in den Fokus gewaltbereiter Gruppen oder Personen geraten, erleichtert, eine Auskunftssperre zu erwirken. Dennoch besteht weiteres Optimierungspotenzial, um Personen besser vor einer missbräuchlichen Ausforschung ihrer Wohnanschrift zu schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer einfachen Melderegisterauskunft werden angehoben. Sie werden an die Regelung betreffend die automatisierte Melderegisterauskunft in § 49 Absatz 4 und 5 des Bundesmeldegesetzes angeglichen. Damit wird zukünftig verhindert, dass eine einfache Melderegisterauskunft im manuellen Verfahren bereits erteilt wird, wenn dem Antragsteller einige wenige Daten über die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, bekannt sind und aufgrund dieser Daten eine eindeutige Identifikation der gesuchten Person möglich ist. Denn dies birgt vor dem Hintergrund der Problematik zunehmenden Aggressionspotenzials auch gegenüber Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, Missbrauchspotenzial. Neu geregelt wird, dass bei einfachen und automatisierten Melderegisterauskünften der Antragsteller seine Identität nachzuweisen hat. Mit diesen Änderungen wird ein Anliegen, das Gegenstand eines Gesetzentwurfs des Bundesrats ist (BT-Drs. 20/337 vom 23.12.2021), aufgegriffen. Durch die Anhebung der Schwelle für die Erteilung einer Melderegisterauskunft an private Dritte soll bewirkt werden, dass grundsätzlich nur zu Personen, zu denen zuvor ein Kontakt bestand, die Wohnanschrift mitgeteilt wird.

Der Koalitionsvertrag sieht die Verbesserung der Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte vor.

Es wird eine Regelung zur Auskunftssperren für Mandatsträger aufgenommen und diese Personengruppe somit besser geschützt. Erfasst werden Mandatsträger des Bundestags, des Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder sowie der kommunalen Ebene. Diese werden mit Personen, die auf Grund ihrer beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sind, gleichgestellt.

Die gesetzliche Frist der Auskunftssperre wird von zwei auf vier Jahre verlängert. Damit werden betroffene Personen davon entlastet, sich bereits nach einer Frist von zwei Jahren mit der Verlängerung befassen zu müssen. Zugleich werden die Meldebehörden entlastet. Daneben wird bereits für den Zeitraum der Prüfung einer Gefährdung die Möglichkeit der

Eintragung einer vorläufigen Auskunftssperre geschaffen. Den Behörden steht somit ein verwaltungsarmes und effizienteres Verfahren zur Verfügung.

Der Ausschluss einer Mitteilung von Daten beigeschriebener Personen in der Meldebescheinigung, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 gespeichert ist, wird klarer gefasst, um diesen Personenkreis auch in diesem Fall zu schützen.

Einzelne Regelungen des Bundesmeldegesetzes werden ferner zur Verbesserung bestimmter melderechtlicher Abläufe angepasst. Dazu zählt, dass zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht das bisherige Erfordernis der Unterschrift, die in bestimmten Fällen auf einem Ausdruck zu leisten ist, durch elektronische Verfahren ersetzt werden kann.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Verfahren der elektronischen Anmeldung für Familienverbände werden klarer gefasst. Regelungen betreffend Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften werden vor dem Hintergrund der Geltung der europäischen Datenschutz-Grundverordnung im Bundesmeldegesetz entbürokratisiert. Scheinabmeldungen, die insbesondere im Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterkontext zunehmen, werden ausdrücklich verboten; Verstöße werden bußgeldbewehrt.

Durch die Änderung des Soldatengesetzes wird der Wehersatzbehörde die Befugnis zum Bezug von Meldedaten der Dienstleistungspflichtigen ermöglicht und so das Verfahren vereinfacht. Die Berechtigung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zum Abruf von Meldedaten wird an die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen angeglichen.

III. Alternativen

Eine pauschale Erteilung einer Auskunftssperre für Angehörige bestimmter Berufsgruppen würde zu einer sehr hohen Zahl möglicherweise nicht gerechtfertigter Auskunftssperren führen. Dies wäre ein Hindernis für erfolgreiche Digitalisierungsprozesse, da ein mit einer Auskunftssperre belegter Datensatz grundsätzlich, auch bei einer Auskunft an Behörden, nicht automatisiert übermittelt werden darf.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Verteidigung und das Meldewesen, einschließlich der neu im Sanktionsdurchsetzungsgesetz geregelten Abrufberechtigung von Meldedaten.

Darüber hinaus besteht in Bezug auf die Datenübermittlung an die Zentralstelle nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz eine Annexkompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes (Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland). Die Sanktionen selbst sind bei Bezug zu Transaktionen mit dem Ausland diesem Kompetenztitel zuzuordnen. Wegen der Austauschbarkeit und Variabilität von Vermögensnutzungen zur Umgehung von Sanktionen bedarf es zwingend einer einheitlichen Regelung zur Datennutzung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Sanktionen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verlängerung der Frist für eine Auskunftssperre in § 51 des Bundesmeldegesetzes von zwei auf vier Jahre wird die Verwaltung dahingehend entlastet, weniger häufig die Voraussetzungen für eine Verlängerung prüfen zu müssen. Daneben wird den Meldebehörden für den Zeitraum der Prüfung einer Gefährdung ein verwaltungsarmes und effizienteres Verfahren zur Verfügung gestellt.

Die Angleichung der Voraussetzungen für eine manuelle und eine automatisierte Melderegisterauskunft stellt eine signifikante Rechts- und Verwaltungsvereinfachung dar.

Zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung tragen ferner bei, dass zur Erfüllung der allgemeinen Meldepflicht das Erfordernis der Unterschrift, die in bestimmten Fällen auf einem Ausdruck zu leisten ist, abgeschafft wird, die gesetzlichen Grundlagen für das Verfahren der elektronischen Anmeldung für Familienverbände klarer gefasst und Regelungen betreffend Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften entbürokratisiert werden.

Die Anpassung des Soldatengesetzes führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da weniger öffentliche Stellen für das gleiche Ziel (der Datenaktualisierung) eingebunden werden müssen, als dies bei dem Verfahren nach § 78 des Soldatengesetzes der Fall wäre.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018 – wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.1.1: Beantragung einer Auskunftssperre; § 51 Absatz 4 BMG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
- 28 666	50	4,60	-23 888	-132

Nach aktuellem Recht hat eine Auskunftssperre eine Laufzeit von zwei Jahren. Danach muss ein neuer Antrag auf Auskunftssperre gestellt werden, wenn diese verlängert werden soll. Durch die Änderung des § 51 des Bundesmeldegesetzes wird die Dauer einer Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre angehoben. Dadurch werden im Jahresmittel weniger Anträge gestellt, wodurch sich der Gesamtaufwand für die Antragstellung und Antragsbearbeitung (vgl. Spiegelvorgabe 4.3.2) verringert.

Belastbare Zahlen zur Anzahl der bundesweit beantragten Auskunftssperren liegen nicht vor. Zur Schätzung der Fallzahl wurden Angaben aus der Praxis in Berlin der letzten fünf Jahre herangezogen. Danach wurden in den letzten fünf Jahren in Berlin durchschnittlich 5 318 Anträge auf Auskunftssperre gestellt. Also haben rund 0,14 Prozent (5 318/ 3 782 778) der Einwohner Berlins einen Antrag auf Auskunftssperre gestellt. Es wurden durchschnittlich 5 210 Anträge von den 5 318 Anträgen bewilligt, so dass sich daraus eine Bewilligungsquote von 98 Prozent ergibt. Anhand der Zahlen von Berlin kann hochgerechnet auf die Bevölkerung Deutschlands von rund 117 005 gestellten Anträgen und rund 114 665 (117 005*0,98) bewilligten Anträgen ausgegangen werden. Unter der Annahme, dass alle Auskunftssperren im Bestand alle zwei Jahre verlängert werden, werden heute jährlich ca. 57 333 (=114 665/2) Anträge auf Verlängerung einer Auskunftssperre gestellt. Nach der Rechtsänderung müssten nur noch ca. 28 667 (=114 665/4) Anträge auf Verlängerung gestellt werden. Eine Verlängerung der Dauer einer Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre führt demnach zu einer jährlichen Reduktion der Anträge um ca. 28 666 Anträge.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Beantragung einer Auskunftssperre liegen nicht vor. Für die Beantragung einer Auskunftssperre ist das Ausfüllen eines Formulars und dessen Übermittlung an die zuständige Behörde notwendig. Der Zeitaufwand wird anhand des Leitfadens ermittelt; folgende Standardaktivitäten sind anzusetzen: SA5 Formulare ausfüllen (=3 Minuten), SA7 Informationen oder Daten an die zuständigen Stellen übermitteln (=2 Minuten). Hinzu kommen laut Angabe des Deutschen Städtetages durchschnittlich 30 Minuten für Vor-Ort-Termine zur Beratung und Ermittlung der Sachlage. Für die Antragstellung ist ein Vor-Ort-Termin notwendig. Es sind Wegzeiten und Wegsachkosten zu berücksichtigen. Nach Leitfaden liegen die Wegezeiten zur Gemeinde bei 15 Minuten und die Wegesachkosten bei 1,10 Euro. Insgesamt verursacht die Beantragung einer Auskunftssperre somit einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 50 Minuten und Sachkosten in Form von Porto und Wegesachkosten von 4,60 Euro pro Fall.

Daraus ergibt sich für die Bürgerinnen und Bürger eine Reduktion des jährlichen Erfüllungsaufwands um 23 888 Stunden und ca. 132 000 Euro.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Für die Wirtschaft verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Anpassung der Unterschriftserfordernisse im Meldeverfahren; § 23 BMG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)

8 000 000	-2	40,20	0	-10 720	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-10 720	

Im Meldeverfahren nach § 23 des Bundesmeldegesetzes muss die meldepflichtige Person ein analoges Dokument unterschreiben, auch wenn ihr der zu unterschreibende Sachverhalt von der Meldebehörde auf einem digitalen Medium präsentiert wird. Diese Vorgabe steht der Ermöglichung medienbruchfreier Vorgänge entgegen und wird durch das Erfordernis einer schriftlichen oder elektronischen Bestätigung ersetzt. Dementsprechend fällt zukünftig die analoge Dokumentation der Unterschriften auf den Meldescheinen komplett weg.

Amtliche Statistiken zu den jährlich anfallenden Meldeverfahren nach § 23 des Bundesmeldegesetzes sind nicht verfügbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Umzug in der Regel die Meldepflicht auslöst. Die Anzahl der jährlich stattfindenden Umzüge in Deutschland liegt bei rund 8 000 000 (vgl. Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG [2021], So zieht Deutschland um: Die Umzugsstudie 2021, unter: <https://www.postadress.de/umzugsstudie.pdf>).

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die analoge Dokumentation der Unterschriften im Meldeverfahren liegen nicht vor. Der Zeitaufwand wird anhand des Leitfadens mit zwei Minuten (SA14 Kopieren, archivieren, verteilen) angesetzt.

Bei Heranziehung des durchschnittlichen Lohnsatzes für die kommunale Verwaltung in Höhe von 40,20 Euro pro Stunde wird eine Entlastung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder von rund 10 720 000 Euro geschätzt.

Vorgabe 4.3.2: Bearbeitung eines Antrags auf Auskunftssperre; § 51 BMG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-28 666	166	40,20	1	-3 188	-29
-2 340	61	40,20	0	-96,45	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-3313,45	

In Folge der gesetzlichen Änderung wird die Dauer einer Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre erhöht. Hierdurch fällt in 28 666 Fällen die Bearbeitung von Verlängerungsanträgen (vgl. Spiegelvorgabe 4.1.1) komplett weg.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Bearbeitung eines Antrages auf Auskunftssperre liegen nicht vor. Die zuständige Behörde muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Auskunftssperre erfüllt werden. Anschließend muss das Ergebnis umgesetzt und die Daten an weitere relevante Stellen in der Verwaltung übermittelt werden. Demnach wird der Zeitaufwand anhand des Leitfadens mit folgenden Standardaktivitäten angesetzt: SA3 Formelle Prüfung (=5 Minuten), SA4 Eingang bestätigen oder Einholen fehlenden Daten (=10 Minuten), SA5 Inhaltliche Prüfung (=60 Minuten), SA11 Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen (= 60 Minuten), SA Daten übermitteln oder veröffentlichen (=1 Minute). Hinzu kommen laut Angabe des Deutschen Städtetages durchschnittlich 30 Minuten für Vor-Ort-Termine zur Beratung und Ermittlung der Sachlage. Insgesamt verursacht die Bearbeitung eines Antrages auf Auskunftssperre einen geschätzten Zeitaufwand von ca. 166 Minuten. Für die postalische Übermittlung des Bescheids zum Antrag auf Auskunftssperre werden Sachkosten in Form von Porto mit 1 Euro pro Fall angenommen.

Bei einem Wegfall von 28 666 jährlichen Anträgen, einem Zeitaufwand von ca. 166 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der kommunalen Verwaltung von 40,20 Euro pro Stunde reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 3 188 000 Euro. Hinzu kommen Einsparungen von Sachkosten in Höhe von rund 29 000 Euro.

Zudem kann nach der Rechtsänderung bereits während der Bearbeitung einer angeforderten Auskunftssperre und für die Dauer der Prüfung vorläufig eine Auskunftssperre eingetragen werden. Damit steht den Behörden zukünftig ein aufwandseffizienteres Verfahren zur Verfügung, mit dem gefährdete Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig geschützt werden können. Ferner entfällt ein förmliches Widerrufs- und Aufhebungsverfahren der Auskunftssperre in den Fällen, in denen nach erfolgter Prüfung die zuständige Behörde das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Auskunftssperre feststellt.

Laut Angaben aus der Praxis der Auskunftssperre in Berlin wurden in den letzten fünf Jahren durchschnittlich 5 318 Anträge auf Auskunftssperre gestellt und 108 abgelehnt. In Bezug auf die durchschnittliche Einwohnerzahl Berlins in den letzten 5 Jahren ergibt sich, dass 0,14 Prozent einen Antrag auf Auskunftssperre gestellt haben. Hochgerechnet auf die Bevölkerung Deutschlands würden 117 005 Personen einen Antrag auf Auskunftssperre stellen. Für Berlin ergibt sich aus den Anträgen und den abgelehnten Anträgen eine Ablehnungsquote von zwei Prozent. Hochgerechnet auf die Bevölkerung Deutschlands ist von rund 2 340 (=117 005*0,02) abgelehnten Auskunftssperren in bundesweiten Melderegistern auszugehen.

Validierte Daten zum notwendigen Zeitaufwand für die Durchführung eines Widerrufs- und Aufhebungsverfahrens einer Auskunftssperre liegen nicht vor, weshalb hier eine Einschätzung anhand des Leitfadens getroffen wird. Für das Widerrufs- bzw. Aufhebungsverfahren müssen Informationen aufbereitet und der Beschluss übermittelt werden. Hierfür werden aus dem Leitfaden folgende Standardaktivitäten angesetzt: SA11 Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen (=60 Minuten), SA10 Daten übermitteln oder veröffentlichen (=1 Minute). Insgesamt verursacht das Widerrufs- bzw. Aufhebungsverfahren einen geschätzten Zeitaufwand von rund 61 Minuten pro Fall.

Bei einem Wegfall von 2 340 jährlichen Widerrufsverfahren zur Aufhebung einer eingetragenen Auskunftssperre, einem Zeitaufwand von ca. 61 Minuten pro Fall und einem durchschnittlichen Lohnsatz der kommunalen Verwaltung von 40,20 Euro pro Stunde reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Länder um rund 96 450 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Vollzug Ordnungswidrigkeit Scheinabmeldung; § 54 Absatz 2 Nummer 2a BMG

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 200	60	40,20	5	48,2	6
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				54,2	

Es wird nach Artikel 1 Nummer 1b verboten, sich abzumelden, wenn ein Auszug nicht stattgefunden hat oder im Fall einer Abmeldung hat der Auszug spätestens innerhalb einer Woche nach der Abmeldung zu erfolgen. Nach der neuen gesetzlichen Regelung § 54 Absatz 2 Nummer 2a Bundesmeldegesetz stellt der Sachverhalt einer Scheinabmeldung eine Ordnungswidrigkeit da.

im Fünf-Jahres-Schnitt sind jährlich, laut Statistik „Bevölkerung und Erwerbstätigkeit – Wanderung“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 1.2), rund 1 200 000 Fortzüge ins Ausland zu verzeichnen. Als Fortzüge werden Abmeldungen von Personen definiert,

die in einer Gemeinde ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung aufgegeben haben. Unter der freien Annahme, dass 0,1% der Abmeldungen Scheinabmeldungen sind, wird demgemäß eine Fallzahl von 1 200 (=1 200 000*0,001) angenommen.

Zur Ermittlung des jährlichen Personalaufwandes wird angenommen, dass die Androhung eines Bußgeldes 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 1, 5, 11, 13 und 14, einfache Komplexität) und die Festsetzung und Betreibung weitere 30 Minuten (vgl. Leitfaden, Standardaktivitäten 6, 7 und 12, einfache bis mittlere Komplexität) in Anspruch nimmt. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz der Kommunen von 40,20 Euro pro Stunde und fallbezogenem Porto von fünf Euro erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt rund 54 200 Euro.

4.4 Wesentliche Rechtsänderungen ohne Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand

Mit dem neuen § 44 Absatz 3a BMG-E werden die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben. Nach derzeitiger Rechtslage wird eine einfache Melderegisterauskunft bereits erteilt, wenn dem Antragstellenden Informationen über den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder die Anschrift der gesuchten Person bekannt sind und diese Informationen tatsächlich zu einer eindeutigen Identifikation der gesuchten Person im Melderegister führen. Zukünftig soll die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft nur möglich sein, wenn dem Antragstellenden der Familien- oder frühere Familienname, mindestens ein dazugehöriger Vorname sowie entweder die Anschrift oder zwei weitere Angaben nach § 44 Absatz 3a BMG-E bekannt sind, wobei das Geschlecht und der Familienstand nicht zusammen verwendet werden dürfen. Von dieser Rechtsänderung sind alle Anfragen über eine Melderegisterauskunft betroffen. Die Änderungen der Anforderungen an eine einfache Melderegisterauskunft werden zu keiner Änderung des Erfüllungsaufwands führen. Auf Seiten der Antragstellenden ist davon auszugehen, dass Anfragenden aus der Wirtschaft und der Verwaltung die notwendigen zusätzlichen Informationen aus dem eigenen Datenbestand vorliegen und die Angabe der nach § 44 Absatz 3a BMG-E erforderlichen Informationen zu keinen zusätzlichen Datenbeschaffungsmaßnahmen führen wird. Auch das Antragsvolumen und der Zeitaufwand pro Fall für Anfragende unter den Bürgerinnen und Bürgern wird sich nicht ändern, da Bürgerinnen und Bürger zukünftig weiterhin mit den Ihnen bekannten Informationen um eine einfache Melderegisterauskunft ersuchen werden. Vielmehr wird sich durch die Rechtsänderung die Anzahl der erteilten Negativauskünfte im Jahr erhöhen. Auf Seiten der Antragsbearbeitung wird sich ebenfalls keine Veränderung des Erfüllungsaufwands ergeben, da angefragte Melderegisterauskünfte unabhängig davon, ob die Anforderungen erfüllt sind, weiterhin geprüft und bearbeitet werden müssen. Auch in Fällen, in denen eine Prüfung der Anfrage ergibt, dass die Erteilung der Auskünfte nicht zulässig ist, ist eine sogenannte Negativauskunft aufzubereiten und dem Antragstellenden zu übermitteln.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Das Regelungsvorhaben ist relevant für die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile (Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes). Eine gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung i.S.v. § 2 GGO ist erfolgt. Das Regelungsvorhaben hat Auswirkungen im Bereich häusliche Gewalt. Betroffen von häuslicher Gewalt sind insbesondere Frauen (Laut dem

Lagebild Häusliche Gewalt für das Berichtsjahr 2022 waren 71,1 % der Opfer von häuslicher Gewalt im Jahr 2022 weiblich). Künftig soll durch die Regelung in § 18 des Bundesmeldegesetzes ausdrücklich der Ausschluss einer Mitteilung von Daten beigeschriebener Personen, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes gespeichert ist, festgeschrieben werden. Dies stellt eine Verbesserung für von häuslicher Gewalt Betroffener dar. Das Regelungsvorhaben wirkt sich somit positiv auf die Gleichstellung der Geschlechter aus.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht erforderlich. Zur Erprobung der Änderungen erfolgt eine interne Evaluierung nach den Vorgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bundesmeldegesetzes (AG BMG), da die Verfahren in der Anwendungspraxis fortlaufend beobachtet und verbessert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit der Abmeldung ab einer Woche vor Auszug ist aus Gründen der Richtigkeit des Melderegisters ausschließlich auf die Abmeldung in das Ausland begrenzt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einfügung werden Scheinabmeldungen ausdrücklich verboten.

Es ist zu verhindern, dass sich Personen durch eine Scheinabmeldung trotz weiterbestehender Wohnung und dauerhaften Aufenthalts in Deutschland der deutschen (Eingriffs-)Verwaltung entziehen.

Insbesondere im Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterkontext ist eine Zunahme von solchen Scheinabmeldungen zu beobachten.

Zu Nummer 2

Der Ausschluss einer Mitteilung von Daten beigeschriebener Personen, bei denen eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 gespeichert ist, ist durch den Verweis in § 18 Absatz 4 auf § 11 Absatz 2 Nummer 3 schwer auffindbar und wird nach Berichten aus der melderechtlichen Praxis nicht immer wahrgenommen. Um diesen Personenkreis auch im Fall der Erteilung einer Meldebescheinigung für Familienangehörige besser vor dem Bekanntwerden ihrer Daten zu schützen, wird das vollständige Verbot der Nennung dieser Daten in der Meldebescheinigung in § 18 ausdrücklich festgeschrieben. Der bisherige Verweis in § 18 Absatz 4 entfällt.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu der Änderung in § 18, vgl. Begründung zu Artikel 1 Nummer 2.

Zu Nummer 4

In Abgrenzung zur Möglichkeit der elektronischen Anmeldung nach § 23a wird bei der Anmeldung der meldepflichtigen Person mit persönlichem Erscheinen in der Meldebehörde nach § 23 das Erfordernis der Unterschrift und ggf. das Erfordernis, dass diese auf einem Ausdruck zu leisten ist, grundsätzlich durch die alternative Möglichkeit der elektronischen Bestätigung ergänzt.

Die bisherigen in § 23 normierten Erfordernisse stehen der Ermöglichung medienbruchfreier Vorgänge entgegen, die Voraussetzung für eine Digitalisierung und Verschlanung von Prozessen in den Meldebehörden ist.

Papiergebundene Vorgänge, einschließlich des Erfordernisses einer Unterschrift, sind weiterhin zulässig. Neu ermöglicht wird eine elektronische Prozessabwicklung bei der persönlichen Vorsprache, beispielsweise Unterschrift auf einem Tablet mit Formularanzeige oder ein Anklicken eines Bestätigungskästchens.

§ 126a BGB gilt nicht, denn § 23 sieht nicht den Ersatz einer gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Form durch die elektronische Form vor, sondern bestimmt ein eigenes Formerfordernis, das sich an etablierten eigenen Rechtsbegriffen des Bundesmeldegesetzes, beispielsweise in den §§ 18, 19, 23a, orientiert.

Hinsichtlich der einzelnen in § 23 geregelten Verfahren der Anmeldung gilt:

- Betreffend das Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 wird von einer Änderung abgesehen, da in diesem Verfahren ein Medienbruch ohnehin erfolgt und das Verfahren nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommt, wenn die übrigen Verfahren nach § 23 Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 2 Satz 1 bis 4, § 23 Absatz 2 Satz 5 oder § 23a nicht zur Verfügung stehen.
- Das Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 ist insbesondere in Fällen des Zuzugs aus dem Ausland relevant, da für diese Fälle noch kein vollständig digitales Verfahren zur Verfügung steht. Es wird die Alternative der elektronischen Bestätigung ergänzt. Absatz 1 Satz 2 sieht demnach künftig zwei Alternativen vor, nämlich die Bestätigung auf einem Ausdruck durch Unterschrift oder die elektronische Bestätigung (in letzterem Fall ist kein Ausdruck erforderlich).
- Betreffend das Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 (Nutzung des vorausgefüllten Meldescheins) wird die Alternative der elektronischen Bestätigung geschaffen.
- Betreffend das Verfahren nach Absatz 2 Satz 5 wird die Alternative der elektronischen Bestätigung geschaffen. Hinsichtlich der unveränderten Anforderung des Ausfüllens gilt, dass dieser Begriff „ausfüllen“ neutral hinsichtlich der verwendeten Technik bzw. des Mediums ist. Ein Ausfüllen kann also auf Papier oder mittels eines elektronischen Mediums (etwa Bildschirm, Touchscreen, Tablet) erfolgen. Hinsichtlich der Bestätigung sind künftig zwei Alternativen möglich: Ist das Ausfüllen auf Papier erfolgt, ist i.d.R. eine Bestätigung durch Unterschrift zweckmäßig. Ist das Ausfüllen mittels eines elektronischen Mediums erfolgt, ist i.d.R. eine elektronische Bestätigung zweckmäßig.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Möglichkeit der elektronischen Anforderung Ehegatten, Lebenspartner und Familienangehörige mit denselben Zuzugsdaten umfasst. In der Norm wird ein Verweis auf den gemeinsamen Meldeschein eingefügt.

Mit Änderung des § 23 durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes, die am 1. Mai 2022 in Kraft getreten ist, ist der ausdrückliche Verweis auf die elektronische Anmeldung in § 23 Absatz 5 a.F. entfallen. Die Regelung des § 23 Absatz 2 a.F. wurde nach § 23a Absatz 4 verschoben.

Mit der Änderung wird auch für den Prozess des Umzugs im Familienverband als nächste Ausbaustufe der elektronischen Anmeldung eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu Nummer 6

Die Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Begründung der Zulässigkeit der Übermittlung weiterer melderechtlicher Daten besteht ausschließlich für Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sowie Nachrichtendienste. Bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung handelt es sich nicht um eine Strafverfolgungsbehörde, weil die Durchsetzung von außen- und sicherheitspolitisch bedingten Sanktionsmaßnahmen in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten steht (siehe auch Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 2022 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz II) – BT-Drs. 20/4687 S. 14 zu Ziffer 1).

Dementsprechend wird die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung nach §§ 11 Absatz 7, 12 Absatz 7 des Gesetzes zur Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz) nicht strafverfolgend tätig, so dass zur Aufgabenerfüllung ein erleichterter Abruf weiterer Meldedaten nicht gerechtfertigt ist. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung ist daher aus der Sonderregelung herauszunehmen. Für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird hinsichtlich der Abrufberechtigung eine mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vergleichbare Regelung geschaffen (siehe hierzu Artikel 10).

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Die entsprechende Regelung wurde durch Artikel 5 Nummer 9 des [Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesmeldegesetzes vom 15. Januar 2021 \(BGBl. I S. 530\)](#) in § 34 aufgenommen.

Zu Nummer 8

Für eine gesonderte Regelung besteht kein Bedarf. Gemäß Artikel 91 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) dürfen Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der DSGVO umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung angewendet haben, diese Regeln weiter anwenden, wenn sie mit der DSGVO in Einklang gebracht werden. In Deutschland sind die Voraussetzungen des Artikels 91 der DSGVO durch die römisch-katholische und die evangelische Kirche erfüllt. Beide Kirchen haben vor Inkrafttreten der DSGVO ihr bestehendes Datenschutzrecht an die Vorgaben der DSGVO angepasst, so dass die in § 42 Absatz 5 vorgesehene behördliche Feststellung insoweit nicht erforderlich ist.

Sofern Datenübermittlungen nach § 42 an weitere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erfolgen, die keine eigenen Regeln anwenden, unterfallen diese unmittelbar den Vorschriften der DSGVO, so dass auch diesbezüglich für die Regelung kein Bedarf besteht.

Zu Nummer 9

Nach derzeitiger Rechtslage wird eine einfache Melderegisterauskunft im manuellen Verfahren bereits erteilt, wenn dem Antragsteller einige wenige Daten über die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, bekannt sind und aufgrund dieser Daten eine

eindeutige Identifikation der gesuchten Person möglich ist. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Aggressionspotenzials insbesondere gegenüber Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, wird die Anschrift von allen Privatpersonen besser geschützt.

Mit der Änderung werden die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben. Sie werden an die Regelung betreffend die automatisierte Melderegisterauskunft in § 49 Absatz 4 und 5 angeglichen.

So wird erreicht, dass die Wohnanschrift von Betroffenen besser vor Ausforschung geschützt wird. Damit wird sichergestellt, dass entsprechend der Vorgabe des Koalitionsvertrags Bedrohte besser geschützt werden.

In Nummer 4 wird die Anforderung des Nachweises der Identität der antragstellenden Person neu geregelt. Diese Anforderung trägt zum Schutz der personenbezogenen Daten der Person, über die Auskunft begehrt wird, bei.

Mit diesen Änderungen werden Anliegen, die Gegenstand eines Gesetzentwurfs des Bundesrats sind (BT-Drs. 20/337 vom 23.12.2021), aufgegriffen. Ebenso wie der Entwurf des Bundesrats schützt die Änderung Rettungs- und Einsatzkräfte und andere Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, besser vor missbräuchlichen Anfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde.

Darüber hinaus wirkt sich diese Regelung auf alle Anträge auf Melderegisterauskünfte aus, auch wenn die betroffenen Personen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunftssperre nicht erfüllen. Damit wird das Schutzniveau generell erhöht.

Eine voraussetzungslose Eintragung einer Auskunftssperre für alle in Betracht kommenden Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen würde die Zahl der Auskunftssperren erheblich ansteigen lassen mit der Folge, dass die bereits bestehende Digitalisierung der Melderegisterauskunft, aber auch der Behördenauskunft, deutlich erschwert würde.

Die Melderegisterauskunft ist mit über 60 Millionen Auskünften bundesweit im Jahr die am häufigsten nachgefragte Verwaltungsleistung. Es gibt einen hohen legitimen Bedarf an einer automatisierten Melderegisterauskunft, beispielsweise für Bonitätsrisikoprüfungen und zum Forderungsmanagement.

Deshalb muss im Unterschied zum Antrag des Bundesrates auch kein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden. Denn ein solches könnte nicht automatisiert überprüft werden. Müssten Anträge zur Prüfung eines berechtigten Interesses ausgesteuert und manuell bearbeitet werden, würde die Verwaltung überlastet. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche die Melderegisterauskunft ein wichtiges Instrument ist, das handhabbar bleiben sollte.

Auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 wird in Absatz 6 eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten geschaffen, die zur Identifizierung eines Antragstellers erforderlich sind.

Zu Nummer 10

Durch die Anfügung der Nummer 3 wird die Angleichung an § 44 Absatz 3 vorgenommen. In Nummer 4 wird die Anforderung des Nachweises der Identität durch den Antragsteller festgelegt, siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 9. Auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 wird in Absatz 8 eine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten geschaffen, die zur Identifizierung eines Antragstellers erforderlich sind.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Der Koalitionsvertrag sieht die Verbesserung der Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte vor. Mit der Änderung werden alle Mandatsträger (die des Bundestags, des Europäischen Parlaments, der Volksvertretungen der Länder sowie der kommunalen Ebene) mit dem bereits geregelten Personenkreis (Personen, die auf Grund ihrer beruflichen oder ehrenamtlich ausgeübten Tätigkeit allgemein in verstärktem Maße Anfeindungen oder sonstigen Angriffen ausgesetzt sehen) gleichgestellt.

Bei Mandatsträgern ist ein erhöhtes Gefährdungspotenzial insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Bei einem hohen medialen Bekanntheitsgrad der Person, der ggf. auch nur regional begrenzt sein kann.
- Es liegen Schreiben, E-Mails, Kommentare auf Plattformen oder sozialen Netzwerken oder andere Internetposts mit einschüchterndem Charakter vor.
- Wenn Straftaten (z.B. Nachstellung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Bedrohung, Nötigung) oder Angriffe gegen den Mandatsträger oder seine Angehörigen, bei denen ein Mandatsbezug nicht auszuschließen ist, oder Straftaten (z.B. Sachbeschädigung) oder Angriffe gegen mit der Mandatsausübung verbundene Einrichtungen (z.B. Wahlkreisbüro) oder Gegenstände (z.B. Straßenstand) begangen oder verübt werden.
- Bei Teilnahme des Mandatsträgers an öffentlichen Veranstaltungen, bei denen über eine legitime politische Kritik hinaus eine feindselige Stimmung gegen den Mandatsträger bestand.
- Protestaktionen mit dem Ziel der Einschüchterung, die sich gegen die Person des Mandatsträgers als solche richten, ohne dass ein direkter Bezug zum Mandat besteht.
- Verdacht auf Ausspähung an einem früheren Wohnsitz.
- Erwähnung in sog. Feindeslisten.

Dadurch wird der Schutz von Mandatsträgern verbessert.

Eine Auskunftssperre zugunsten einer Person kann nicht nur eingetragen werden, wenn dieser Person eine Gefahr durch die Melderegisterauskunft droht. Vielmehr ist schon nach derzeitiger Rechtslage eine Auskunftssperre für eine Person auch dann einzutragen, wenn die Gefahr zwar einer dritten Person droht, diese dritte Person aber über die andere Person (z.B. Ehefrau, Kinder) insbesondere wegen der gleichen Anschrift durch eine auf die andere Person bezogene Melderegisterauskunft „aufgefunden“ werden kann (vgl. in Bezug auf die bisherige Rechtslage Engelbrecht/Schwabenbauer/Schwabenbauer, 1. Aufl. 2022, BMG, § 51 Rn. 17). Angehörige eines gefährdeten Mandatsträgers, die mit diesem in derselben Wohnung gemeldet sind, erhalten daher grundsätzlich ebenfalls eine Auskunftssperre.

Zu Buchstabe b

Der Koalitionsvertrag sieht die Verbesserung der Möglichkeit von Auskunftssperren im Melderegister für Bedrohte vor. Mit der Verlängerung der gesetzlichen Frist der Auskunftssperre von zwei auf vier Jahre wird dieser Personenkreis davon entlastet, sich bereits nach

einer kurzen Frist von zwei Jahren mit der Verlängerung befassen zu müssen. Zugleich werden die Meldebehörden entlastet.

Zu Buchstabe c

Die Vorgabe einer einheitlichen Frist führt dazu, dass für den Zeitraum der Prüfung, ob tatsächlich eine Gefährdung vorliegt und weitere Maßnahmen erforderlich sind, kein spezielles Verfahren für einen flexiblen, sofortigen Schutz zur Verfügung steht. Eine vorläufige Auskunftssperre für die Dauer der Prüfung der Voraussetzungen verschafft einer möglicherweise gefährdeten Person einen sofortigen Schutz.

Zu Nummer 12

Der eingeführte Bußgeldtatbestand erfasst die Scheinabmeldung, die durch § 17 Absatz 2 verboten wird (siehe Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b).

Eine Verfolgung von Scheinabmeldungen als Ordnungswidrigkeit ist derzeit mangels Rechtsgrundlage nicht möglich. Scheinabmeldungen sind als eigenständiger Tatbestand in § 54 – anders als vor der Einführung des Bundesmeldegesetzes in den Landesmeldegesetzen – derzeit nicht erfasst. Die Ordnungswidrigkeiten bei fehlenden oder fehlerhaften Anmeldungen oder Abmeldungen nach § 54 Absatz 2 Nummern 1 und knüpfen tatbestandlich an einen tatsächlich stattgefundenen Einzug bzw. Auszug an. Es fehlt jedoch an der Verbotsnorm für Scheinabmeldungen.

Damit können sich Personen durch eine Scheinabmeldung trotz weiterbestehender Wohnung und dauerhaften Aufenthalts in Deutschland ohne persönliches Strafrisiko der deutschen (Eingriffs-)Verwaltung entziehen, da als einzige Konsequenz lediglich eine Berichtigung des Melderegisters von Amts wegen erfolgt.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Streichung des Verweises auf § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird – gleichlaufend mit der Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 8 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) des [Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 \(BGBl. I S. 591\)](#), das zuletzt durch Artikel 11 des [Gesetzes vom 9. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2467\)](#) geändert worden ist – eine Nennung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ausgeschlossen.

Die Identifikationsnummer ist in dem in § 23 Absatz 2 bestimmten Datenkatalog enthalten. Sie ist im Datenumfang des vorausgefüllten Meldescheins zu übermitteln (Verweis in § 23 Absatz 3 auf § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18). Über diese behördeninterne Speicherung und Übermittlung hinaus besteht kein Bedarf, die Identifikationsnummer in die Meldebescheinigung aufzunehmen.

Die Identifikationsnummer soll künftig als Instrument zur eindeutigen Zuordnung von Datensätzen zur Person dienen. Damit ist jedoch nicht verbunden, dass dem Bürger, auch mittelbar, die Pflicht zur Angabe der Identifikationsnummer auferlegt wird. Der Bürger ist davor zu schützen, dass er bei privatrechtlichen Vorgängen, in deren Rahmen er eine Meldebescheinigung vorzulegen hat, seine Identifikationsnummer offenbaren muss.

Zu Nummer 2

Entsprechend der Änderung unter Nummer 1 wird die Nennung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch ausgeschlossen betreffend die Daten des gesetzlichen Vertreters (Anfügung in § 3 Absatz 1 Nummer 9 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe

a Unterbuchstabe bb des Registermodernisierungsgesetzes), des Ehegatten oder Lebenspartners (Anfügung in § 3 Absatz 1 Nummer 15 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe cc des Registermodernisierungsgesetzes) sowie der minderjährigen Kinder (Anfügung in § 3 Absatz 1 Nummer 16 durch Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a Unterbuchstabe dd des Registermodernisierungsgesetzes).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die derzeitige Rechtslage, nach der der Staat der Geburt nur bei Geburt im Ausland gespeichert wird, kann in der Praxis in bestimmten Fällen zu einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters führen.

Meldebehörden ist der Geburtsstaat in bestimmten Fällen nicht bekannt. In vielen Fällen erfolgt keine Übermittlung aus dem Ausländerzentralregister, weil den Ausländerbehörden keine Angabe dazu vorliegt. Auch wenn ein Reisepass vorliegt, kann daraus der Geburtsstaat häufig nicht entnommen werden.

Sofern betreffend den Geburtsstaat keine Angabe vorliegt, wird hieraus in vielen Fällen der irriige Schluss gezogen, der Geburtsstaat sei Deutschland. Demgegenüber erlaubt die geänderte Rechtslage eine klarere Unterscheidung zwischen „Geburt in Deutschland“ und „Geburtsstaat unbekannt“.

Mit der Änderung wird ein Beschluss der AG Bundesmeldegesetz des AK I der Innenministerkonferenz umgesetzt. Die Änderungen im Melderegister zur Speicherung des Geburtsstaates auch bei Geburt im Inland stellen keine Fortschreibung des Melderegisters im Sinne von § 6 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes dar. Es handelt sich nicht um eine rechtliche Änderung, sondern lediglich um eine neue Art der Darstellung des Datums.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um die Nachholung einer versehentlich unterbliebenen Folgeänderung. Durch Artikel 5 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 15.1.2021 (BGBl. I 530) wurde die Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass versagt oder entzogen oder eine Anordnung nach § 6 Absatz 7, § 6a Absatz 1 oder Absatz 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist, in den Datensatz des vorausgefüllten Meldescheins nach § 23 Absatz 3 aufgenommen. Daher ist dieses Datum auch nach § 33 Absatz 1 im Rahmen der Rückmeldung an die Wegzugsmeldebehörde und weitere für die Person zuständige Meldebehörden zu übermitteln. Im Gegenzug entfällt eine Übermittlung nach § 33 Absatz 2.

Zu Nummer 4 bis 9

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Es handelt sich um die Nachholung einer redaktionellen Folgeänderung aus dem [Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 \(BGBl. I S. 591\)](#), das zuletzt durch [Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 \(BGBl. I S. 2467\)](#) geändert worden ist. In diesem Gesetzgebungsverfahren ist der Verweis in § 33 Absatz 2 Satz 2 versehentlich nicht angepasst worden. Die Norm, auf die verwiesen wird (§ 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d) wird durch Artikel 4 Nummer 1 b) aa) ccc) des Registermodernisierungsgesetzes aufgehoben.

Die Befugnis zur Speicherung des vorläufigen Bearbeitungsmerkmals bis zur Vergabe der Identifikationsnummer ergibt sich für beigeschriebene Ehegatten oder Lebenspartner sowie beigeschriebene minderjährige Kinder dann aus den Änderungen des § 3 Absatz 1 Nummer 15 j) und Nummer 16 h) sowie der Neufassung des § 3 Absatz 2 Nummer 3 durch Artikel 4 Nummer 1 a) cc) und dd) sowie b) bb) Registermodernisierungsgesetz. Für gesetzliche Vertreter wird kein vorläufiges Bearbeitungsmerkmal gespeichert. Wie bisher ergibt sich die Befugnis zur Speicherung der vorläufigen Bearbeitungsmerkmale von Kindern Ehegatten bzw. Lebenspartnern auch aus § 39e Absatz 2 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Soldatengesetzes)

Durch die Regelung wird eine Anwendung der allgemeinen Vorschriften des Bundesmeldegesetzes ermöglicht. Die in § 77 Absatz 4 Nummer 1 festgelegte persönliche Meldepflicht der Dienstleistungspflichtigen über Wohnungswechsel und die in § 77 Absatz 4 Nummer 2 geregelte Pflicht über die Sicherstellung der Erreichbarkeit für Mitteilungen der Wehrersatzbehörden stellen alleine nicht sicher, dass die Wehrersatzbehörden die Dienstleistungspflichtigen erreichen können. Nur über eine schnell umsetzbare Befugnis zur Datenerhebung kann im Bedarfsfall eine verzugslose Heranziehung zur Dienstleistung sichergestellt werden. Dieser erforderliche Rückgriff ist bislang ausgeschlossen, weil das in § 78 geregelte Aufenthaltsfeststellungsverfahren als *lex specialis* die Anwendung allgemeiner melderechtlicher Vorschriften (*lex generalis*) ausschließt.

Durch die Regelung erhalten die Wehrersatzbehörden hinreichende Möglichkeiten, jederzeit auf Dienstleistungspflichtige – insbesondere in Krisensituationen – zur Aufgabenerfüllung der Streitkräfte im Rahmen des Soldatengesetzes „Vierter Abschnitt Dienstleistungspflicht“ zurückgreifen zu können und bei Versäumnis der Pflichten im Umfang des § 86 durch Bußgeldverfahren die Einhaltung der Dienstleistungspflichten – insbesondere mittels der dazu erforderlichen möglichen Erreichbarkeit - wieder zu fördern. Es wird insbesondere gewährleistet, dass aktuelle Meldedaten zu den einzelnen Dienstleistungspflichtigen abgerufen werden können.

Zu Artikel 6 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 (Übermittlung von Passversagungsgründen im Rückmeldeverfahren).

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 3 (keine Erforderlichkeit der Übermittlung von Passversagungsgründen in der Auswertung der Rückmeldung).

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 4.

Zu Artikel 8 (Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einräumung bestimmter Abrufberechtigungen für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung im Sanktionsdurchsetzungsgesetz (siehe Artikel 10).

Zu Nummer 3

Für die Erweiterung des Datenkatalogs der Abrufdaten in der freien Suche für die Zentralstelle für Finanztransaktionen nach § 8 Absatz 2 Satz 2 besteht keine Verordnungsermächtigung, da § 34a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes einen Abruf weiterer Daten und Hinweise nur für die Personensuche, nicht aber für die freie Suche zulässt. Mit der Streichung des § 8 Absatz 2 Satz 2 wird ein redaktionelles Versehen korrigiert.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung der Bundesmeldedatenabrufverordnung)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Artikel 10 (Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung nach Streichung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung aus dem Katalog des § 34 Absatz 4 des Bundesmeldegesetzes durch Artikel 1 Nummer 6.

Analog zur Regelung des § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes, die der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eine weitergehende Abrufberechtigung einräumt, wird im Sanktionsdurchsetzungsgesetz eine entsprechende Abrufberechtigung für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung normiert. Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung wird hinsichtlich der Abrufberechtigung mit der Zentralstelle für

Finanztransaktionsuntersuchungen gleichgestellt mit der Einschränkung, dass eine Anpassung an die Zweckbestimmung „soweit zur Überprüfung der Personalien des Betroffenen erforderlich“ erfolgt und demnach die Berechtigung zum Datenabruf Tatsachen zu Passversagungsgründen und Daten des Wohnungsgebers nicht umfasst.

Zu Artikel 11 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Bislang ist nach § 4 Absatz 2 Nummer 4 des Bevölkerungsstatistikgesetzes der „Staat der Geburt“ nur bei Geburt im Ausland Erhebungsmerkmal. Hier ist eine Folgeänderung erforderlich, dass der „Staat der Geburt“ für alle Personen ein Erhebungsmerkmal wird. Im Sinne der Einheitlichkeit der Terminologie des Bevölkerungsstatistikgesetzes wird der Begriff „Staat der Geburt“ verwendet.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesmeldegesetzes, nach der der Geburtsstaat stets gespeichert wird (siehe Artikel 3 Nummer 1).

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Absatz 2

Die Änderung von § 18 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (Artikel 2) tritt entsprechend den Planungen für die 2. Umsetzungsstufe des Registermodernisierungsgesetzes im Meldewesen am 1. November 2024 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist auch das Inkrafttreten der korrespondierenden Vorschriften in Artikel 4 des Registermodernisierungsgesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geplant.

Zu Absatz 3

Die Änderungen betreffend die grundsätzliche Speicherung des Geburtsstaates und die Nichterforderlichkeit der Übermittlung von Passversagungsgründen in der Auswertung der Rückmeldung bedürfen der technischen Umsetzung im Standard XMeld bzw. den Fachverfahren. Diese Umsetzung kann zum 1. November 2025 erreicht werden.

Zu Absatz 4

Die Streichung in § 33 Absatz 2 Satz 2 des Bundesmeldegesetzes (Artikel 4) sowie die Folgeänderung in Artikel 7 sind redaktionelle Folgeänderungen zu der Aufhebung von § 3 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d des Bundesmeldegesetzes durch Artikel 4 Nummer 1b) aa) des Registermodernisierungsgesetzes. Da Artikel 4 Nummer 1b) aa) des Registermodernisierungsgesetzes im Rahmen der vierten Umsetzungsstufe am 1. Mai 2026 in Kraft treten soll, müssen die Folgeänderungen zeitgleich in Kraft treten.